



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 304-305)**

Titel **Beschluß betreffend die Kündigung der Konvention mit dem Stand Schaffhausen vom 2. Hornung 1808, wegen gegenseitiger Behandlung von Paternitätsfällen.**

Ordnungsnummer

Datum 07.10.1851

[S. 304] Der Große Rath,  
nach Einsicht einer Erklärung, durch welche der Stand Schaffhausen von dem unterm 2. Hornung 1808 mit dem Stande Zürich abgeschlossenen Verträge betreffend die Behandlung der Ehescheidungen und Vaterschaftsklagen zurücktritt,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

1. Der zwischen den beiden Ständen Zürich und Schaffhausen unterm 2. Hornung 1808 abgeschlossene Vertrag «über die Judikatur in ehegerichtlichen Fällen» wird für aufgehoben erklärt.
2. Dieser Beschluß ist in das Amtsblatt und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.  
// [S. 305]
3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 7. Weinmonat 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,  
E. Sulzberger.  
Der erste Sekretär,  
Sulzer.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:  
Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt werden.



Also beschlossen Donnerstags den 9. Weinmonat 1851.

Der erste Präsident,  
Dr. A. Escher.  
Der erste Staatsschreiber,  
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]